

Der St. Georgener Klostergründer Hezelo und sein Sohn Hermann als Vögte des Klosters Reichenau

Das 1084 gegründete Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald entwickelte sich unter seinem dritten Abt Theoger (1088-1119) zu einem Mittelpunkt benediktinischen Reformmönchtums und zu einer auch wirtschaftlich erfolgreichen Mönchsgemeinschaft. Letzteres entnehmen wir dem Gründungs- oder Fundationsbericht des Klosters, den *Notitiae fundationis sancti Georgii*. Die Abtei Reichenau begleitete das Schwarzwaldkloster St. Georgen von dessen Gründung an, war doch der St. Georgener Klosterstifter Hezelo (†1088) – und dasselbe galt für Hezelos Sohn Hermann (†1094) – gleichzeitig auch Vogt der Mönchsgemeinschaft auf der Bodenseeinsel. So ist für die von 1083 bis 1085 reichende Gründungsphase der St. Georgener Kommunität und darüber hinaus immer das Kloster Reichenau im Hintergrund zu denken.

Das um 724 gegründete Kloster Reichenau wurde unter den karolingischen Kaisern und Königen Reichsabtei. Überhaupt war das 9. Jahrhundert eine erste Blütezeit des Klosters, der in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts unter dem Reformmönch Bern (1008-1048) eine zweite folgte. Aus dem frühen Mittelalter sind von der Reichenau der berühmte St. Galler Klosterplan (ca.820) überliefert, weiter die herausragenden Kodizes der Reichenauer Schreib- und Malschule (970-1030). Im späteren Mittelalter trat der wirtschaftliche und geistige Niedergang der adligen Mönchsgemeinschaft ein, ein Klosterbrand von 1235 verstärkte diese Entwicklung, die auch zur Aufgabe der *vita communis* führte. Von den Klosterreformen des 15. Jahrhunderts unberührt, wurde im Jahr 1540 die Abtei als Priorat dem Konstanzer Bistum inkorporiert.

Der Vogt war im Mittelalter der Schutzherr einer geistlichen Kommunität oder eines Klosters. Da Abt und Mönche nach Bibel und Kirchenvätern nicht das weltliche Schwert führen durften, brauchten sie für ihre weltlichen, auch rechtlichen Belange einen Vertreter, eben den Vogt, der dafür Abgaben und Gerichtseinnahmen erhielt. Da Schutz aber auch immer Herrschaft bedeutete, denn nur ein Mächtiger konnte dem Kloster und dessen Besitz wirklich Schutz bieten, kamen (mitunter massive) Einmischungen des Vogts in innere und äußere Angelegenheiten der Mönchsgemeinschaft vor.

Gemäß dem St. Georgener Fundationsbericht können wir nun Hezelos Vorfahren, die „Landolde“, in direkter Linie erkennen:

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1087 September 30)

41. Alle nämlich, die in Königseggwald beerdigt waren, sind überführt und im Kloster beigesetzt worden am letzten Tag des September [30. September 1087]. Ihre Namen sind folgende: Landolt und Bertha, seine Urgroßeltern, Landold und Gisela, seine Großeltern, Ulrich und Adela, seine

Eltern, Landold, [fehlt: Adelbert,] sein Bruder, Adelbert, sein Onkel, Irmengert, seine Cousine, Bertha, seine Frau, und Ruozela, eine Dienerin. [...]

Edition: Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, c.41; Übersetzung: BUHLMANN.

Landold (I.) (970/92-1000), Landold (II.) (1000-1024) und Ulrich (1030-1050) waren auch Vögte des Klosters Reichenau und von daher eng mit der Reichenauer Geschichte jener Jahrhunderte verbunden. Landold (I.) und Landold (II.) werden zusammen mit ihren Ehefrauen Bertha und Gisela auf der berühmten Altarplatte von Reichenau-Niederzell erwähnt; die Altarplatte gedachte der Wohltäter des Klosters, sowohl der Laien als auch der Geistlichen und Mönche, im liturgischen Gebetsgedenken. Lampert von Hersfeld (†n.1081), der Mönch und Geschichtsschreiber, erwähnt in seinen Annalen zum Jahr 1071 einen Reichenauer Klostersvogt, den wir wohl mit Hezelo identifizieren können und der nach dem Rücktritt des Reichenauer Abtes Meginward (1069-1070) den Klosterbesitz gegen die Übergriffe des in simonistischer Praxis durch König Heinrich IV. (1056-1106) eingesetzten Abtes Robert von Bamberg (1071) verteidigte. Robert konnte sich daher hinsichtlich seiner machtpolitischen Bestrebungen auf der Reichenau nicht durchsetzen. Vielmehr wählten die Reichenauer Mönche Ekkehard II. von Nellenburg – sicher mit Einverständnis und Unterstützung Hezelos – zu ihrem Abt (1071/73-1088).

Als Reichenauer Klostersvogt und Wohltäter des Klosters St. Blasien, einer wohl bis ins 9. Jahrhundert zurückreichenden benediktinischen Mönchsgemeinschaft im Südschwarzwald, trat Hezelo weiter in der berühmten Schluchseeschenkung für St. Blasien in Erscheinung (1074/77). Zusammen mit dem schwäbischen Herzog Rudolf von Rheinfelden (1057-1079, Gegenkönig 1077-1080), Graf Otto und dessen Sohn Friedrich, Graf Ekbert von Sachsen (†1090), Ida von Sachsen-Birkendorf und Tuto von Wagenhausen (†1119) schenkte er der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft „mit gemeinsamem Gelöbnis“ das Gut Schluchsee. Die diesem Rechtsakt zugrunde liegende Urkunde der Schluchseeschenkung lautet:

Quelle: Bestätigung der Schluchseeschenkung (1125 Januar 8)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich [V.], begünstigt durch göttliche Gnade vierter Kaiser der Römer und Augustus. Wenn wir erhoffen, dies, was den Kirchen von unseren Vorgängern und den Gegenwärtigen durch göttliche Eingebung zugestanden wurde, durch die Befestigung unseres Privilegs zu bekräftigen und zu sichern, zweifeln wir nicht, dass dies uns im gegenwärtigen und zukünftigen Zeitalter Nutzen bringt. Es sei daher dem klugen Fleiß sowohl aller Gegenwärtigen wie aller Zukünftigen bekannt gemacht, wie Herzog Rudolf von Rheinfelden und Graf Otto und dessen Sohn Friedrich [von Dießen-Andechs?], Graf Ekbert [II.] von Sachsen, Ida von Sachsen und Birkendorf, Tuto von Wagenhausen und Vogt Hezelo von der Reichenau mit gemeinsamem Gelöbnis ein gewisses Gut Schluchsee zu ihrem Seelenheil dem heiligen Blasius und den dort Gott auf ewig dienenden Brüdern zu Eigentum übertragen haben mit dem ganzen Recht und Nutzen, durch den sie selbst dies besessen hatten: gleichwie die Schwarza vom Schluchsee herabläuft und von da bis zu Staufen, wo der Fustenbach entspringt, und der untere Fustenbach bis zum Gewässer Mettma, weiter von der Mettma oberhalb, was Steina heißt, bis zu dem Ort, wo der Bizenbrunnen entspringt, von da bis nach Fischbach [?] und von da bis zum Ort, der Satelbogo heißt, und von da bis zum Bildstein und von da bis zum Berg Feldberg, wo die Alb entspringt. Zur Reichenauer Kirche gehörte ein gewisser Teil des Gebiets dieses Gutes, den der Vogt Hezelo dieser Kirche frei gegen sein Gut Reutäcker bei Ostrach [bei Königseggwald] mit dem heiligen Blasius getauscht hatte, während Markward von Allmansdorf, Berthold von Litzelstetten und Burchard von Beringen dies unterstützten und durch Eid versicherten, dass jener Tausch, der getätigt wurde an der Singener Brücke [Aachbrücke] in Gegenwart des Abtes Ekkehard [II.] von Reichenau und des Herzogs Berthold [I. von Zähringen] und [in Gegenwart] von deren freien und ministerialischen Leuten und von vielen anderen, die bei dem besagten Tausch unterstützend zusammenkamen, mehr der Reichenauer Kirche nütze als schade. Die besagten Schwörenden waren aus der Hofgemeinschaft der Reichenauer Kirche. Wir bestä-

tigen also das besagte Gut Schluchsee, das der schon genannte Herzog Rudolf und die anderen vorgenannten Adligen dem heiligen Blasius und den Brüdern dieses Ortes schenkten, ebenso jenen Teil, den der oben genannte Hezelo durch den schon benannten Tausch erwarb und der Kirche des heiligen Blasius übertrug und rechtmäßig zuwies, und versichern [dies] mit allem vorbezeichneten Zubehör dieses Gutes. Und wir haben für das Heil unserer Seele und der [Seelen] unserer Eltern befohlen, dass das vorliegende Schriftstück aufgesetzt wird; und damit die Brüder der besagten Kirche dieses Gut Schluchsee freier besitzen, haben wir veranlasst, an diese durch eigene Hand gekennzeichnete [Urkunde] das eigene Siegel zu hängen an dem Tag, an dem wir für den Abt Rustenus des heiligen Blasius und dessen Brüder die freie Auswahl des zu wählenden Vogtes durch unseren Rat anerkannten und das Privileg, das sie dazu erlangten, ausgaben. Anwesend waren aber bei der Übergabe dieses Privilegs: Erzbischof Anser von Besancon, Bischof Ulrich von Konstanz mit den übrigen Bischöfen, auch Herzog Friedrich [II. von Staufer] und Pfalzgraf Gottfried [von Calw] und andere Fürsten, die dabei waren, als wir das andere Privileg dem Abt Rustenus und seinen Mitbrüdern des heiligen Blasius zur Erlangung der Freiheit und der Vogtwahl gewährt haben.

Zeichen des unbesiegtesten Kaisers der Römer Heinrich IV.

Ich, Kanzler Philipp, habe statt des Erzkanzlers Adelbert von Mainz rekognisziert. (Sl.)

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1125, Indiktion 3; gegeben in Straßburg an den 6. Iden des Januar [8. Januar]; selig [und] amen.

Edition: UB StBlasien 30, 126; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach der Urkunde war es Hezelo, der durch Gütertausch mit dem Kloster Reichenau und Abt Ekkehard den Weg frei machte, das vollständige *predium Slocse* („Gut Schluchsee“) an das Kloster St. Blasien zu übertragen. Er tauschte dafür mit dem Reichenauer Abt ein Gut (Reutäcker) nahe seinem Besitzschwerpunkt Königseggwald in Oberschwaben ein und erhielt einen „gewissen Teil des Gebiets dieses Gutes“ Schluchsee, den er zusammen mit den anderen Tradenten an das Schwarzwaldkloster schenkte. Der Tausch muss in Vorbereitung der Schluchseeschenkung vor dieser stattgefunden haben, der Ort dieses Rechtsaktes war die Brücke bei Singen; anwesend war dabei neben dem Reichenauer Abt Ekkehard und dem Vogt Hezelo auch Herzog Berthold I. von Zähringen (1024-1078). Das vorstehende Diplom schließlich, datiert auf den 8. Januar 1125, gibt sich als Bestätigung der Schluchseeschenkung durch Kaiser Heinrich V. (1106-1125) auf dem Straßburger Hoftag Ende 1124 bis Anfang 1125, auf dem bekanntlich auch Angelegenheiten des Klosters St. Georgen (Streit um die Güter Degernau und Ingoldingen mit den Herren von Hirtlingen) behandelt wurden.

Hezelo tritt danach als Reichenauer Vogt, Ratgeber und Zeuge in einer Originalurkunde Abt Ekkehards vom 2. Mai 1075 auf, die Markt und Münze am Bodenseeort Allensbach regelte:

Quelle: Reichenauer Markt und Münze in Allensbach (1075 Mai 2)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit Ekkehard, durch die Gnade Gottes Abt der Reichenau. Alle Gläubigen, die gegenwärtigen gleichwie die zukünftigen, mögen erfahren, dass uns, Ekkehard, der ich gewählt und geweiht wurde zur Ehre und Würde des Reichenauer Abbatials, von unseren Brüdern, die unter unserer Leitung Gott dienen, gewisse Urkunden Kaiser Ottos III. beigebracht wurden, in denen geschrieben steht, wie der wohlwollende Fürst dem Abt Alawich von Reichenau und dessen Nachfolgern zugestand die Gewalt, das Recht und die Freiheit am Ort, der Allensbach genannt wird, [d.h.]: was auch immer sie in Zukunft zum Nutzen des Klosters überlegen, können sie durch- und ausführen und einrichten; sie haben [dort] einen Markt in jeder Woche am Donnerstag und jederzeit eine Münze [zur Prägung] reiner Silber[münzen] nach seinem [Alawichs] Wunsch und der Einrichtung seiner [Alawichs] Nachfolger gemäß der Ordnung von Vernunft und Dauer, so dass die schon besagte Münze mit dem dazugehörigen Markt und der dortigen öffentlichen Einrichtung unter der Leitung und Verfügung dieser Kirche Gottes und der dort in der Abfolge der Zeiten bestimmenden Äbte zusammen mit dem königlichen und öffentlichen Bann ohne den Widerspruch aller Menschen sei. Darüber hinaus ist durch kaiserliche Macht entschieden und versichert worden, dass wer auch immer woher auch immer zum oben genannten Markt kommen will, er sicher und friedlich kommen mag, das an vernünfti-

gen Handelsgeschäften, was er will, durchführen soll, kaufen und verkaufen mag und nach Hause mit der ganzen Sicherheit des Friedens zurückkehre. Es ist auch hinzugefügt worden, dass wer auch immer es wagt, die besagte Münze und den Markt zu schädigen oder zu beeinträchtigen oder irgendjemanden von den dorthin Kommenden zu belästigen, er sich von einer Strafe und vom kaiserlichen Bann lösen soll, indem er das zahlen muss wie der, der versucht, Markt und Münze in Mainz, Worms oder Konstanz zu behindern und zunichte zu machen. Wir aber, weil ja solch ein Geschenk durch königliche Großzügigkeit unserem Kloster zugestanden wurde, finden es durch den Mangel an Sorgfalt bei unseren Vorgängern ohne Nachlässigkeit zerstört und führen es gemäß dem Rat unseres Vogtes und dem unserer übrigen Getreuen zu einem besseren Zustand. Wir haben allen Einwohnern dieses Ortes zugestanden die Möglichkeit des Handels, damit sie und ihre Nachkommen Kaufleute sind außer denen, die durch Arbeiten in den Weinbergen oder auf den Äckern in Anspruch genommen werden. Diese Kaufleute aber mögen zwischen sich oder zwischen sich und anderen keine anderen Rechte haben außer denen, die den Konstanzer, Basler und allen Kaufleuten von alten Zeiten an zugestanden sind; und nichts darf von ihnen vom Abt oder seinem Vogt gefordert werden als das, was von den Kaufleuten durch die Bischöfe und die Vögte in den oben genannten Städten gefordert wird. Wir bestimmen auch, dass aus drei Dörfern die Kaufleute [einmal] im Jahr an vierzehn Tagen Wein oder andere Dinge nicht verkaufen sollen, bis dass die Waren des Abtes verkauft sind; und wenn Übertreter [dieser Bestimmung] entdeckt werden, so sollen sie sich vom kaiserlichen Bann lösen. Ebenso sollen sich gemäß einer königlichen Bestimmung die lösen, die es wagen, Diebstahl, Raub, Vergewaltigung, Körperverletzung, Überfälle innerhalb der Grenzen dieses Ortes [Allensbach] zu begehen. Die Grenze ist aber vom Osten her, so weit sie vom Ort sich entfernt, der Wald bei Azenhus, im Süden die Mitte des [Boden-] Sees, im Westen der Wall bei Husen, im Norden der Bach Schwarzbach. Wir haben aber veranlasst, diese Urkunde der Bewilligung aufzuschreiben. Dadurch haben wir zur Kenntnis der Späteren gebracht, dass dies alles zum Wohl dieses Klosters geschehen ist, damit nicht später irgendjemand es leichtfertig wagt, [dies] zu verletzen, zu zerstören und zu vernichten. Wenn aber ich selbst oder einer meiner Nachfolger es wagt, die Kaufleute über diese Bewilligung hinaus zu beunruhigen oder zu belästigen und unsere Bestimmungen zu erschüttern, so soll er [sein] Beginnen nicht vollenden und als Angeklagter die Strafe Gottes erwarten.

Die Namen der Zeugen, die anwesend waren [und] zustimmten, [sind]: Abt Ekkehard selbst und dessen Vater Graf Eberhard [von Nellenburg]; die Vasallen des Abtes: Vogt Hezilo, Manegold, Wolverat, Hezil; die Hörigen der Kirche: Burchard, ebenso Burchard, Markward, Berthold, Hermann, Hetti, Berthold, Erchenbrecht, Ruobrecht, Liutfried und andere.

Gegeben an den 6. Nonen des Mai [2. Mai] im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 1075, Indiktion 13, am Samstag, Mond 13, während König Heinrich IV. regierte im 19. Jahr seines Königtums. Ich, der Diakon und Bibliothekar Benzo, habe auf Befehl des Abtes [dies] niedergeschrieben. (Sl.D.)

Edition: POKORNY, Augiensia, Nr.31; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde, die auch als Reichenauer Fälschung angesehen wurde, fußt auf einem (nicht überlieferten, angeblichen?) Privileg Kaiser Ottos III. (984-1002) an den Reichenauer Abt Alawich II. (997-1000).

Abt Ekkehard und sein Vogt Hezelo hatten noch Auseinandersetzungen im Rahmen des Investiturstreits (1075-1123) zu bestehen. Schwaben und besonders der Bodenseeraum waren gespalten in Anhänger und Gegner des salischen Königs Heinrichs IV. Ekkehard und Hezelo standen auf der Seite der Kirchenreformer; Abt Ulrich III. von St. Gallen (1077-1121), ein Eppensteiner, war Parteigänger des Königs. Als Ekkehard auf einer Reise von Rom zeitweise gefangen genommen wurde (1077-1079), erhielt Ulrich von Heinrich IV. auch die Leitung der Reichenau, geriet aber alsbald – u.a. nach der Verwüstung und Besetzung von St. Galler Besitzungen im Breisgau, an Neckar und an Donau durch Herzog Berthold II. von Zähringen (1078-1111) – politisch ins Hintertreffen. Zudem unternahm der zur Reichenau zurückgekehrte Ekkehard Angriffe gegen St. Gallen (1080, 1081), und Hezelo, dem übrigens die historische Forschung eine zentrale Rolle in der Reichenauer Politik für die gregoriansche Kirchenreform und gegen das salische Königtum zuerkennt, wird ihn darin unterstützt haben. Indes konnte der St. Galler Abt 1084 gegen die Zähringer die wichtige Hegauburg

Hohentwiel besetzen. Günstig für das Bodenseekloster wiederum gestalteten sich die Beziehungen zum Konstanzer Bistum, als mit Gebhard (III., 1084-1110) ein Bruder des Zähringerherzogs Bischof wurde.

Die Gründung der Mönchsgemeinschaft St. Georgen (1084) durch Hezelo und den zweiten Klostergründer Hesso (†1113/14) machte Hezelo auch zum Vogt über diese Klosterstiftung. Im St. Georgener Gründungsbericht ist die Rede davon, dass Hezelo als St. Georgener – und Reichenauer – Klostervogt Schenkungen an die neu entstandene Mönchsgemeinschaft in Anwesenheit seiner Lehnsleute und Dienstleute von der Reichenau für das Schwarzwaldkloster entgegennahm:

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht ([1084-1088])

37. Aber auch fast alle oben genannten Schenkungen wurden durchgeführt in seiner Anwesenheit und der seiner Lehnsleute und anderer glaubwürdiger Personen, die genügend beitragen können zu seinem festen und gesetzmäßigen Zeugnis und dem der anderen. Deren einzelne [Namen] sind zu langwierig aufzuschreiben, sind aber, wenn nötig, leicht herauszufinden. Es wird nämlich mehr und mehr Zeit vergehen, wie wir hoffen, bevor es uns von den Lehnsleuten des Vogtes der Reichenau an diesbezüglicher Bestätigung fehlt. Denn wie seine Vorfahren, so war auch der Herr Hezelo Vogt der Reichenau, der, so oft er eine Sache vorantrieb, wegen der Beurkundung nicht fremde, sondern seine Lehnsleute und Freigelassenen heranzog.

Edition: Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, c.37; Übersetzung: BUHLMANN.

Von dieser Schilderung her ist es nicht weit zu der Vermutung, dass wohl durch die Reichenauer und St. Georgener Klostervögte Hezelo und Hermann teilweise Reichenauer Klostergut – etwa im südöstlichen Schwarzwald oder in Oberschwaben – zu Gunsten St. Georgens entfremdet wurde.

Hezelo starb am 1. Juni 1088. Sein Tod vereinte – dem St. Georgener Gründungsbericht zufolge – die Klöster St. Georgen und Reichenau in Trauer:

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1088 Juni 1)

41. [...] Er [Hezelo] selbst starb im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1088 an den Kalenden des Juni, und das Kloster, die Reichenau und Alemannien trauerten um ihn als einen Vater, Beschützer und Tröster, und sie bezeugten, dass der Rechtschaffenste der Schwaben gestorben war.

Edition: Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, c.41; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach dem Tod Hezelos wurde dessen Sohn Hermann Vogt sowohl der Reichenau als auch von St. Georgen. Etwas später folgte auf den Reichenauer Abt Ekkehard, der sich als Gegenbischof in Augsburg nicht durchsetzen konnte und am 24. November 1088 starb, Abt Ulrich II. von Dapfen (1088-1123).

Wie Hezelo war auch Hermann politisch dominierend, was die Reichenau anbetraf. Nur so sind die Spannungen zwischen Hermann und dem Bodenseekloster zu erklären, die zur Ermordung Hermanns auf der Reichenau (1094) führten. Mit Hermann, der ebenfalls in der gemeinsamen Grablege seiner Familie in St. Georgen die letzte Ruhestätte fand, erlosch die Familie des Klostergründers, soweit wir sie agnatisch erfassen wollen.

Als Reflex auf das bestimmende Vorgehen Hermanns als Klostervogt und auf dessen Ermordung hat dann eine (echte?, gefälschte?, verfälschte?) Urkunde des Reichenauer Abtes Ulrich II. zu gelten, die nach 1094, vielleicht um das Jahr 1104 entstanden ist und die die Rechte und Pflichten des Vogts Arnold von Goldbach, des Nachfolgers Hermanns, festschrieb:

Quelle: Rechte und Pflichten des Reichenauer Vogtes Arnold von Goldbach ([1104?])

Ulrich, durch die Gnade Gottes Abt der Reichenauer Kirche, zusammen mit seinen Brüdern allen Getreuen dieser Kirche.

Nachdem wir in der Zeit der andauernden Kriege der königlichen und kaiserlichen Regierung entbehrten, ist allen offenbar, was wir unter der ungleichen Bedrückung an Ungerechtigkeiten erduldet haben besonders von jenen, die sich uns als Vögte und Verteidiger zeigen sollten, während sie wollten, sich in keiner Weise wie Untergebene und Getreue zu verhalten, sondern ihnen zu dienen wie Königen. Endlich haben wir deshalb nach dem Tod des Vogtes Hermann es auf uns genommen, für die vom Vogt losgelösten und die in unsere Gewalt zurückgekehrten Rechte zu sorgen, um vielleicht einigermaßen solche Nachteile [der Vogtei] für die Kirche ausgleichen zu können. Deshalb habe ich, Abt Ulrich, mit Rat meiner Brüder und nicht zuletzt der Geistlichen, auch [mit Rat] sowohl der Freien als auch der uns treu ergebenen Hörigen dem Arnold von Goldbach diese Vogtei anvertraut, die von diesem zuvor in Treue und Tat empfangen worden war unter der Bedingung, dass er selbst nichts jenseits des ihm auferlegten oder geschuldeten Rechts schuldhaft sich anzueignen wagt. Dieses Recht oder diese Bedingung lautet so: Wir haben auch teils aus den aufgeschriebenen Privilegien der Kirche, teils aus langandauerndem eingeübten Nutzen heraus bestimmt und versichert, dass weder er [der Vogt] selbst noch irgendein Vogt nach diesem in unserem Ort, d.h. auf der Insel Reichenau, das Recht hat, einen Gerichtstermin abzuhalten oder irgendeine gerichtliche Handlung durchzuführen, weil ja kein Laie dort den rechtmäßigsten Bann haben darf, es sei denn, er kommt vom Abt gerufen herbei und erfüllt dessen Willen oder Bitte. Wir haben auch drei andere Orte außerhalb der Insel bestimmt, die aus alter Gewohnheit heraus damit in Verbindung stehen und in denen – wie wir zugestanden haben – er [der Vogt] rechtmäßig jährlich einen Gerichtstermin hat, nämlich in Tettingen, Ermatingen und Wollmatingen, bzw. Oberndorf, mehr [Gerichtstermine], wenn es beiden, nämlich dem Abt und dem Vogt, gefällt, solcherart, dass sie sich diesbezüglich abwechseln. Der Aufwand aber oder die Abgabe muss vom Abt an diesen Orten dem Vogt gegeben werden für jeden einzelnen der drei Orte, egal ob der Vogt einmal oder öfter einen Gerichtstermin hat: fünf Malter zum Brot und der übrigen Aufwand werden einmal im Jahr gegeben, was errechnet fünfzehn Malter für das ganze Jahr ergibt. Der Vogt hält keinen Gerichtstermin außer nach dem Wunsch des Abtes. Von dem, was er bei Gericht [an Gefällen] einnimmt, gehören zwei Drittel dem Abt, das dritte dem Vogt. Er darf keinen dem Haus Gottes Dienenden ohne den Abt oder dessen Zustimmung zum Gericht zwingen. Er darf keinen von der Hofgenossenschaft ohne die gerechte Einbeziehung seiner Standesgenossen verurteilen und bestrafen. Er darf keinen Untervogt oder Vollstrecker ohne Erlaubnis des Abtes einsetzen. Keine eigenen Abgaben oder Dienste darf er von irgendeinem Ort oder Hof oder von den Kellern aus ihm geschuldetem und durch ihn festgesetztem Recht heraus einfordern; aber er empfängt das, was ihm freiwillig gegeben wird. Er hüte sich davor, Herberge und Übernachtung in Anspruch zu nehmen. Wenn er in Allensbach Gericht halten will, bekommt er mit dem Dienstmann, den er gemeinsam mit dem Abt dort hat, das ihm dort zustehende Drittel [an Gerichtseinkünften], was er an Aufwand haben soll; wenn er nicht wegen irgendeines Gerichtsfalls vom Abt dorthin gerufen wird, wird ihm von diesem das, was sich gehört, entsprechend gewährt. Wenn irgendein Vogt dieses Beschlossene in entschlossener Frechheit überschreitet und nicht zu Verstand kommt, wird ebenso auch die Vogtei selbst mit den übrigen Rechten durch eine gerechte Untersuchung der Pflichtverletzung [ihm] wirklich entzogen werden.

Die Namen aber der Zeugen, die diese Vereinbarung oder den Beschluss hörten und gleichermaßen sahen, sind hier niedergeschrieben: Brüder: Dekan Werner, Ulrich, Rupert, Adelbert, Eberhard, Egino, Bertold; Freie: Graf Manegold [von Altshausen], Walther, Egilwart, Kuno, Eberhard; Dienstleute: Markwart, Berthold, Luitold, Adelbert, Hug, Markwart, Gottfried, Ruprecht, noch ein Hug, Ravenolt, noch ein Adelbert, Hildebold, Eberhard, Wolemar, Wolger.

Edition: POKORNY, Augiensia, Nr.32; Übersetzung: BUHLMANN.

Die voranstehende Urkunde ist nicht unproblematisch. Sie enthält Passagen, die so auch in Urkundenteilen aus Reichenauer Fälschungen von Diplomen auf die Karolingerherrscher Karl den Großen (768-814) und Arnulf (887-899) vorkommen. Der sog. „zweite“ Reichenauer Fälscher hatte es sich im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts zur Aufgabe gemacht, die damals für die Reichenau bedrückenden Vogteiverhältnisse durch solch „fromme Fälschungen“ (*pia fraus* als „frommer Betrug“) richtig zu rücken.

Zusammenfassend ist ein durchaus ambivalentes Verhalten der Reichenauer Klostervögte Hezelo und Hermann auszumachen, die einerseits – gerade in Bezug auf das von Hezelo

mit gegründete Kloster St. Georgen – die Ziele von gregorianischer Kirchenreform und *libertas ecclesie* („Freiheit der Kirche“) förderten, andererseits darüber auch die Festigung und Ausweitung ihrer Macht nicht vergaßen. Es ging also vielfach um praktizierte Machtpolitik, um Ehre und Anerkennung im Netzwerk der Adelsfamilien im deutschen Südwesten zur Zeit des Investiturstreits. Ehre und Anerkennung erlangte eine Adelsfamilie, Adelsdynastie gerade auch durch eine Klostergründung (St. Georgen), auch wenn diese mitunter einer schon bestehenden geistlichen Gemeinschaft (Reichenau) zum Nachteil geriet.

Quellen, Literatur und Abkürzungen: Bertholds und Bernolds Chroniken, hg. v. I.S. ROBINSON (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter, Bd.14), Darmstadt 2002, S.406f; BEYERLE, K. (Hg.), Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724-1924, 2 Halbbde., 1925, Ndr Aalen 1970; BRAUN, J.W. (Bearb.), Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, 2 Tle. (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd.23), Stuttgart 2003, Nr.30, 126; BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil II = VA 3), St. Georgen 2002; BUHLMANN, M., Hezelo und Hesso, die St. Georgener Klostergründer (= VA 42/1), St. Georgen 2009; BUHLMANN, M., Reichenau und St. Georgen. Reichsabtei und Reformkloster im Mittelalter (= VA 52), Essen 2010; BUHLMANN, M., Der St. Georgener Klostergründer Hezelo und sein Sohn Hermann als Vögte des Klosters Reichenau. Der St. Georgener Abt Werner von Zimmern als Zeuge im Diplom Kaiser Heinrichs V. betreffend die freie Vogtwahl des Klosters St. Blasien (= VA 54), Essen 2011, S.16-24; BUMILLER, C., Hohentwiel. Die Geschichte einer Burg zwischen Festungsalltag und großer Politik (= Beiträge zur Singener Geschichte, Bd.20), Konstanz 1997, S.49-52; (C.) = Chrismon; MGH = Monumenta Germaniae Historica: SS = Scriptorum (in Folio); Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,2, 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963, S.1005-1023, c.37, 41; POKORNY, R., Augiensia. Ein neu aufgefundenes Konvolut von Urkundenabschriften aus dem Handarchiv der Reichenauer Fälscher des 12. Jahrhunderts (= MGH. Studien und Texte, Bd.48), Hannover 2010, Nr.31f; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, K.H., Aus dem Select der ältesten Urkunden, TI.II, in: ZGO 32 (1880), S.57-73, Nr.2; (Sl.) = anhängendes Siegel; (Sl.D.) = anhängendes Siegel, verloren gegangen; SPIECKER-BECK, M., KELLER, T., Klosterinsel Reichenau. Kultur und Erbe, Stuttgart 2001; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte, Bd.14), Freiburg i.Br. 1964; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Text aus: Heimatbote 23 (2012), S.7-23; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen